Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Bemerkungen über die Einbringung directer Steuern mit Berücksichtigung diesfälliger ausländischer Vorschriften.

Von **Josef Freiherrn von Bubna**, k. k. Finanzconcipist.

(Fortsetzung.)

Obwohl diese Institutionen manches Verwandte mit den diesfälligen Vorschriften in England haben, wie der percepteur hier und der collector dort, der garnisair hier und der broker oder sein broker's man dort — so hält es doch schwer, die vergleichenden Factoren für die englischen Verhältnisse in der directen Besteuerung zu finden und klar zu stellen, um so mehr als eine theoretische Auseinandersetzung nicht in den Rahmen dieses bescheidenen Aufsatzes gehört. Zur praktischen Erörterung des vorliegenden kleinen Thema's dürfte jedoch der Hinweis genügen, daß vor Allem die Queen's Taxes von den Communal Rates als besondere Gebiete der Reichs- und Gemeinde- oder Kreissteuern im Gegensatze zu unserem Systeme auseinanderzuhalten sind, nach welchen letztere als Zuschläge der ersteren eingehoben werden. Die Reichssteuern theilen [5]) sich wesentlich in die Land Tax, Income Tax und die Assessed Taxes, die Communalsteuern aber zerfallen in die County Rate, Kreisgerichts- und Polizeisteuer, die Borough Rate, Stadtgerichts- und Polizeisteuer, die Highway Rate, Wegesteuer für Stadt und Land, die Poor Rate, Haupt-Ortsgemeindesteuer und in die Church Rate, Kirchensteuer; diese Aufzählung ist nun keineswegs erschöpfend und zwar sowohl rücksichtlich der Zahl, als auch der äußerst zahlreichen verschiedenen Zwecke derselben; so zählt beispielsweise Gneist 13 Einzelzwecke der County Rate auf, ohne dieselben vollständig angeführt zu haben, da es deren über 40 giebt; auch gehen die einzelnen Steuern sehr ins Detail, wie etwa die Verpflichtung der Grafschaft nach 48 Geo., III. c. 75, für die Beerdigung menschlicher, von der See an das Ufer geworfene Leichen Sorge zu tragen, wofür eine eigene Dead Burial Rate angeordnet war.

Die Sache stellt sich jedoch für uns bald einfacher, wenn man bedenkt, daß die Poor Rate als Haupt-Ortsgemeindesteuer, wie sie Gneist nennt, die Contributionsbasis für die County Rate, Borough Rate und Highway Rate ist; überhaupt aber als die rechtliche Grundlage für die Beitragspflicht und de facto der Maßstab der Erhebung für alle Communalsteuern erscheint [6]). Eine Ausnahme bildet gegenwärtig die Church Rate (Kirchensteuer). Dieselbe war insbesondere bei den Dissenters und unter ihnen am meisten bei den Quäckern auf Widerstand gestoßen und hatte sich sogar eine Gesellschaft „zur Befreiung der Religion von der Staats-Patronage und Controle" gebildet, welche ein eigenes Bureau errichtete zur Berathung und Unterstützung solcher, welche die Kirchensteuer verweigern wollen. (Näheres siehe Excurs. sub § 20, Selfgovernment v. Gneist.) Mit dem Ges. 31 und 32 Vict. cap. 109 wurde die Zwangserhebung der Church Rate aufgehoben und zwar laut § 1, während § 2 jene Church Rates ausnimmt, die wohl so genannt, aber zu anderen weltlichen Zwecken verwendet werden; diese sollten nunmehr als specielle Steuern darzustellen sein; von da ab war die Kirchensteuer nicht mehr legale Zwangssteuer, sondern nur ein System freiwilliger Beiträge. Sehr bezeichnend für den Geist englischer Gesetzgebung ist die im Gesetzestexte selbst enthaltene kurze Motivirung, in welcher auf die oben angedeuteten Verhältnisse Bezug genommen wird [7]).

Doch betrachten wir das Vorgehen bei der Einbringung selbst: Die fällige Steuer wird durch Collectors von den Steuerschuldigen mit Vorweisung einer Demand-Note gefordert; zahlt letzterer nicht gleich, so kann der Collector ihn wiederholt mündlich mahnen, wenn er so will; doch genügt die erste, die als solche, wenn die Zahlung vor Anwendung strengerer Maßregeln erfolgt, keine Kosten nach sich zieht; letztere kommen in der Regel nicht vor 3 Monaten nach Einforderung zur Durchführung. Solche Zahlungsaufforderungen sind meist so eingerichtet, daß sie couponartig aus dem Buche des Collectors gerißen werden; sie sind ferners mit Nummern versehen und zwar so, daß die demselben Contribuenten vorgewiesenen, seinen Namen und Adresse tragenden Noten verschiedener Steuern dieselbe Nummer haben. Die Note citirt außer dem Datum, unter welchem die Steuer „Gesetz" wurde, auch den näheren Zweck derselben und zwar betreffend die Zeit, wie etwa von Lady Day (Maria Verkündigung) bis Michaelmas 18—, oder für currente Ausgaben des Jahres 18—, als auch rücksichtlich der meritorischen Verwendung. So ist bei der

[5]) Dr. Rudolf Gneist. Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. Berlin 1871.

[6]) Gneist. § 21. Poor Rate.

[7]) Ueber Consolidation der Communalsteuern, siehe Gneist, § 25. Auch Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft. 1856, 2. Band, IX. Der öffentliche Haushalt. S. 104.

Poor Rate angegeben der Percentsatz, welcher entfällt auf die eigentliche Poor Rate mit $8^1/_2$ d. (pence), auf die Police Rate mit $2^1/_2$ d., auf die County Rate mit 1 d. und auf Sundries (Diversen) mit 1 d., zusammen 1 S. 1 d. vom L. St. Außerdem ist noch eine Rubrik für Rückstände offen gelassen. Auch bei der außer der Poor Rate zu zahlenden Gemeindesteuer sind in der Metropolis für Reinigung, Pflasterung, Beleuchtung, sanitäre und andere Zwecke $4^1/_2$ d., für die Volksschulen in London $2^1/_2$ d. vom L. St., zusammen 7 d. angesetzt; am Kopfe der Note steht der zu besteuernde Geldwerth, so daß sich der Contribuent über die richtige Vorschreibung der Totalsumme auf die einfachste Weise selbst überzeugen kann. Schließlich ist auch der Name des Collectors, seine Adresse und genau die Stunden angegeben, während welcher bei ihm Steuerbeträge eingezahlt werden können.

Einer Eigenthümlichkeit begegnen wir in der Art der Einhebung der Steuer von dem Einkommen von Grund und Boden seitens des Eigenthümers nach dem berühmten Einkommensteuergesetze Englands, der Peel's Act vom 22. Juni 1842, Schedula A, wonach das Eigenthum aller Ländereien, Grundstücke, Erbgüter und Erbgründe in Großbritannien jährlich mit der Summe von 7 Pence für je 20 Schillinge (ein Pfund) besteuert worden war. Folgend dem Grundsatze, das Einkommen womöglich an der Quelle, dort wo es entsteht, zu treffen, zahlt der Pächter, beziehungsweise Miether selbst die Steuer von der Grundrente für den Grundherrn; zum Beispiele: bekanntlich ist ein großer Theil Londons auf Privatgrund erbaut, welcher meist den ersten Familien des Landes eigenthümlich ist. Der Miether eines auf solchen Grund erbauten Hauses oder eines Theiles desselben wird nun diese Income Tax nach Schedula A für den „landlord“ zugleich mit den anderen Queen's Taxes: der Land Tax, Inhabited-House-Duty und Income Tax etwa nach Schedula B zahlen. Er erhält hiefür von dem Collector eine Quittung (receipt), worin der Erhalt des Betrages aller — in einer nebenstehenden Rubrik specialisirter — Steuern, bestätigt und weiteres bemerkt ist, daß die sub Schedula A eingesetzte Summe abzuziehen ist von dem nächsten nach dem Datum des receipt zu zahlenden Zinse unter Vorweisung dieser selben Quittung, welcher Abzug bei Strafe von 50 Pfund nicht zurückgewiesen werden darf. Die Zinsquittung hingegen ist meist so eingerichtet, daß unter dem vollen, etwa halbjährigen Zinse als Abzugspost die auf die Property Tax entfallende Summe ausgewiesen ist, obwohl der Empfang des ganzen Zinsbetrages bestätigt wird.

Kann die Steuer durch den Collector nicht eingebracht werden, so klagt der Ovenseer of the Poor oder der Surveyor of the Highways — die diesfällig competente Magistratsperson, ernannt und erwählt durch die Gemeindeversammlung im Sinne des Ges. 59. Geo. III c. 12 § VII [8]) — bei dem Friedensrichter, u. z. einen oder mehrere Rückständner zugleich unter Anwendung der dem Gesetze 12. Vict. cap. XIV. (vom 11. Mai 1849) angefügten Formeln, in welchen der Friedensrichter gebeten wird, weil der oder die Betreffenden die Zahlung der Steuer weigerten, den oder diese vorzuladen, damit sie die Ursache nachweisen, weshalb die Zahlung verweigert wurde. Natürlich ist die Summe der schuldigen Steuern, u. z. bei mehreren Contribuenten tabellenweise (die laufende Steuer, die Rückstände und die Totalsummen in verschiedenen Rubriken) angegeben.

Ueber diese specielle oder collective Klage wird jeder einzelne durch Summon· verständigt und zugleich aufgefordert, zur bestimmten Zeit und Stunde vor zwei Friedensrichtern zu erscheinen, widrigenfalls auch bei seiner Abwesenheit nach dem Gesetze vorgegangen würde. Für die Zustellung dieses Summons durch den Constable entfällt 1 Schilling (per Meile ein Three-Pence mehr). Die Kosten für die Erlangung des Summons durch den Overseer bestimmt, bezw. bestätigt der Friedensrichter. Wird die Schuld sammt den genannten Kosten vor dem Tage entrichtet, an welchem dieser Zuschrift Folge zu leisten ist, unterbleibt jeder weitere Schritt.

Führt dieses Vorgehen nicht zum Ziele, wird etwa 14 Tage nach Abhaltung des Termines, wobei sich auch nach § V des letztcitirten Ges. der Constable einfinden muß, um eventuell für die Zustellung des Summons Beweis zu machen (wenn dem Restanten keine Frist gewährt wurde) der Warrant of distress, „der Pfändungsauftrag“, ausgestellt und durch zwei Friedensrichter unterfertigt; derselbe enthält eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und gründet sich auf die eidliche Versicherung, daß die in Rede stehende Steuer in dem Kirchspiele, der Gemeinde (Parish) [9]) gehörig ausgeschrieben, vorgeschrieben und veröffentlicht wurde [10]) und daß in und mit dieser Steuer der N. N. in dem Betrage von L. St. besteuert und diese Summe gehörig von ihm eingefordert wurde; aus Mangel einer genügenden Ursache der Nichtzahlung wird die Pfändung angeordnet und der Overseer — an den dieser Auftrag gerichtet ist, beordert, die gepfändeten Mobilien zu verkaufen; u. z. ordnet das Ges. 27 Geo. II. cap. XX vom 10. November 1747 an, daß keine geringere Zeit als 4 Tage, und nicht mehr als 8 Tage zwischen Pfändung und Verkauf verstreichen darf und daß laut § 2 die Executionskosten zuerst vom Erlöse in Abzug zu kommen haben.

Auch hier bestehen zwei fixe Formeln für einen und mehrere Steuerzahler, da nach § III des Ges. 12 Vict. c. 14. Ein Pfändungsauftrag gegen jede Zahl von solchen Personen ausgestellt werden kann.

Zu erwähnen war noch das Einlegersystem im broker und broker's man (man in possession). Durch das Ges. 57 Geo. III cap. 93 (10. Juli 1817) wurden für die Pfändung 3 Sh. für den „man in possession“ außer der Verköstigung, für den Tag 2 Sh., festgesetzt, für die Schätzung, ob durch einen oder mehrere Broker ein sixpence vom Pfund des Werthes der geschätzten Sachen, für den Verkauf, die Commission ꝛc. 1 Sh. vom Pfund des Reinertrages des Verkaufes u. s. f. Dieses Gesetz galt ursprünglich nur für Miethzinse unter 20 L. St., wurde aber durch das Ges. 7 und 8 Geo. IV. cap. 17 (von 28. Mai 1827) auf Pfändungen bezüglich aller anderen Steuern ausgedehnt, wenn die einzubringende Summe 20 L. St. nicht übersteigt.

War die angeordnete Pfändung wegen Mangel an Pfandobjecten nicht möglich, so wurde nach § III des Ges. 43, Elizab. cap. II. (vom 19. December 1601) die Personalhaft verhängt und der Schuldner in das Gefängniß der Grafschaft geführt, und wenn er nicht arbeiten wollte, in das Correctionshaus.

Diese gesetzliche Bestimmung wurde modificirt durch das Ges. 12, Vict. cap. 14 insoweit, daß jede Person, welche durch drei Monate im Gefangenhause war, nach Ablauf dieser Zeit auch dann zu entlassen ist, wenn die Schuld nicht bezahlt wurde; es sind also die Friedensrichter, und zwar „je zwei“, ermächtigt, einen Haftbefehl — warrant of commitment — wegen Mangels an Pfandobjecten (in default of distress) nach der, dem obigen Gesetze beigefügten Formel (in Sched. D.) zu erlassen; aber unter keiner Bedingung kann ein solcher Warrant gegen mehrere Personen ausgestellt werden. Dieser Haftbefehl ist an den Ovenseer, Constable oder sonst einen Friedensbeamten und an den Gefängnißleiter gerichtet und in derselben Weise, wie der warrant of distress (Pfändungsbefehl) abgefaßt; jedoch wird zum Schlusse auf Grund des negativen Pfändungsresultates die Ueberführung des Restanten in Haft angeordnet, unter gleichzeitiger Uebermittlung eines „Precept“ an den Leiter oder Wärter des Gefängnisses, welches zugleich dessen Rechtfertigung enthält. Die Entlassung erfolgt nur dann vor drei Monate, wenn die ganze Summe sammt allen erwachsenen Kosten früher gezahlt wird.

Der Haftbefehl kann auch wegen Nichtzahlung der Kosten und Ausgaben behufs Erlangung eines Pfändungsbefehles und der Pfändung selbst ertheilt werden und in sich enthalten jene Gebühren, welche für die Begleitung der Partei in das Gefängniß entfallen.

Dieses wirklich ganz abnorm strenge Vorgehen in Gewährung der Personalhaft scheint erst in der jüngsten Zeit auf das richtige Maß zurückgeführt worden zu sein durch ein neues Gesetz, wonach von nun ab die Steuern wie civildebts (Privatschulden) zu betrachten seien und obwohl ein Zahlungsbefehl zur Einbringung ertheilt werden könne,

[8]) Dieselben müssen aber durch zwei Friedensrichter in ihrem Amte bestätigt werden.

[9]) Das Ges. 15 und 16, Vict. c. 81 vom 30. Juni 1852, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der County Rate definirt „Parish“ als: Stadtgebiet, Gemeinde oder Ort, wo die Armen selbstständig erhalten werden, oder als irgend ein Theil derselben, für welchen eine besondere Armensteuer vorgeschrieben sei.

[10]) Wie wir sehen, entscheidet hier der Gerichtshof auch über die streitige „Verfassungsmäßigkeit“ der Steuer. Siehe u. A. das preußische Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Auch Gneist. Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland. 1879.

so würde kein Haftbefehl erlassen werden, es sei denn, daß in der richterlichen Vorladung dargethan wurde, daß der Schuldner Zahlungsmittel besitze.

Hiernach ist also die Personalhaft blos auf den Fall reducirt, wo bei vorhandener Zahlungsfähigkeit der Wille der Zahlung fehlt. Diese hier angeführte Modification dürfte aus einer Verhandlung resultiren, welche jüngst in London an einer der Police-Courts (Bow-Street) stattfand [11]).

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Vermittlung des Verschleißes und die Verfrachtung von Kohlen sind hinsichtlich der Anmeldung nach dem Gewerbegesetze wohl zu unterscheiden.

Die Generaldirection der ungarischen Westbahn wurde unter Anderen auch von der Bezirkshauptmannschaft Weiz unterm 23. September 1878, Z. 8476, aufgefordert, die gewerbliche Anmeldung des auf ihren Bahnhöfen betriebenen Verschleißes von Köflacher Kohle zu erstatten und den Gewerbeschein zu lösen.

Die steiermärkische Statthalterei hat im Recurswege diese Entscheidung unterm 3. März 1879, Z. 3032, bestätigt; sie ließ sich hiebei von der Erwägung leiten, daß der fragliche Kohlenverschleiß auf dem gegenseitigen Interesse der ungarischen Westbahn und der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft beruhe, und daß der Gewinn, welcher beim Verschleiße durch einzelne Private sonst diesen zufiele, beim Vermittlungsgeschäfte, wenn auch in geringerem Maße, der Eisenbahngesellschaft zu Gute käme; wenn auch für die ungarische Westbahn bei dem Kohlenverschleiße der Hauptgewinn in der vermehrten Frachteneinnahme liege, so mache sie doch zu dem von der Producentin, der Graz-Köflacher Gesellschaft bestimmten Verkaufspreise noch einen Zuschlag für Arbeitsleistung, Abwage, Auflassung der Nachnahmsprovisionen 2c., welchen ein Frachtführer nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes nicht verrechnen kann. Die ungar. Westbahn betreibe also bei diesem Kohlenverschleiße nebst dem Frachtgeschäfte noch ein anderes gewinnbringendes Unternehmen, welches im Sinne des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, Artikel 271, Alinea 1 ein besonderes Handelsgeschäft, und daher nach § 13 der Gewerbeordnung anzumelden sei.

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse wird besonders der Umstand hervorgehoben, daß der fragliche Kohlenverschleiß kein selbstständiger Handel sei, sondern daß die ungarische Westbahn lediglich für die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft als Producentin den Steinkohlenverkehr mit den einzelnen Consumenten vermittle, somit nur als Agent und Namens der genannten Gesellschaft in dem schon von derselben versteuerten Kohlenhandel fungire.

Laut Erlasses vom 10. Februar 1880, Z. 15.047, hat das Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium den Recurs der ungarischen Westbahn gegen die obige Entscheidung zurückgewiesen, nachdem dieselbe in den Bestimmungen der Art. 271 und 272 des Handelsgesetzbuches, sowie des § 13 der Gewerbeordnung begründet erscheint. M. R.

Die Ausübung der Praxis der in Ungarn diplomirten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Mit der a. h. Entschließung vom 30. November 1869 (kundgemacht mit dem Ministerialerlasse vom 15. December 1869, R. G. Bl. Nr. 184) wurde die Gleichstellung der an den Universitäten Graz, Krakau, Innsbruck und Pest graduirten Doctoren der Medicin mit denen der Wiener Universität hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung der Praxis in Wien und in Consequenz dessen die Aufhebung des früherhin als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschrieben gewesenen Repetitionsactes genehmigt.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung berechtigt daher ein an der Budapester Universität erworbenes Diplom eines Doctors der Medizin auch zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, ohne daß von den nach Ungarn zuständigen Budapester Doctoren der Nachweis der erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft zu liefern ist.

Die an den ungarischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte, welche sich mit einem vor dem Jahre 1877 erworbenen Diplome ausweisen, können behufs Ausübung ihrer Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern chirurgische Gewerbe unter denjenigen Voraussetzungen erlangen, welche für die an österreichischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte gelten.

Dabei wird bemerkt, daß auch in Ungarn die Chirurgenschulen, u. z. im Jahre 1872 aufgehoben worden sind, und daß im Sinne des Gesetzes vom 17. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 25, nur vor dem Jahre 1876 ausgestellte wundärztliche Diplome in den österr. Ländern anerkannt werden können.

In Betreff der an der Budapester Veterinäranstalt nach dem Studienplane vom Jahre 1875 diplomirten Thierärzte hat das Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 5. October 1877, Z. 14.028, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet, daß diese Thierärzte, wenn sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern niederlassen und hier das Staatsbürgerrecht erwerben, ihre Praxis daselbst ungestört ausüben können. M. R.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

IX. Stück. Ausgeg. am 31. December.

56. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 7. December 1879 (Z. 19.697 — Gewerbe), betreffend die Berechtigung der Aichämter in Salurn, Tramin, Kaltern und Girlan zur Aichung der sogenannten Zummen oder Congiali.

57. Verordnung des k. k. Statthalters vom 10. December 1879 (Z. 19.935 — Sanität), betreffend die Bemessung der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols und in der Landesgebäranstalt zu Innsbruck für das Jahr 1880.

58. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 24. December 1879 (Z. 20.670 — Bau), betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes für den Beginn der Arbeiten der Etschregulirung von der Passermündung bis Sacco.

59. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 25. December 1879 (Z. 20.785 — Militär), betreffend die Vergütung für die Verpflegung der Militärmannschaft auf dem Durchzuge für das Jahr 1880.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

XIX. Stück. Ausgeg. am 5. October.

69. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 6. September 1879, Z. 744-pr., betreffend die Versetzung des Sitzes des niederen Zollamtes II. Classe und der mit demselben vereinigten Hafen-Sanitätseeagentie von S. Giorgio nach Gradac und der Zoll-Sanitätsexpositur von Drvenik nach S. Giorgio.

70. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 23. September 1879, Z. 12.014, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Radović, Gjurašević, Gošić, Milović, Bogišić und Niković der Gemeinde Krtole.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XI. Stück. Ausgeg. am 6. October.

37. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 31. August 1879, Z. 23.240, betreffend die Verpflegung der Schüblinge und Beistellung der Schubsfuhren, ferner die Verpflegung, Bekleidung und Unterstützung der mit Zwangspaß heimgewiesenen Individuen.

XII. Stück. Ausgeg. am 18. October.

38. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 11. September 1879, Z. 55.344, betreffend die Ergänzung der verlautbarten Bemauthungsbewilligung für die Elbebrücke bei Elbekostelet.

39. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 17. September 1879, Z. 39.437, womit eine Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen ausgesprochen wird.

40. Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für Böhmen vom 31. August 1879, Z. 19.248, betreffend eine Abänderung der im Landes-Gesetzblatte 1873,

[11]) Wenn ich nicht irre, enthalten in den „Times“ vom 2. Jänner 1880.

Stück XXV., Nr. 70, kundgemachten Eintheilung des Königreiches Böhmen in Schulbezirke.

41. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 23. September 1879, Z. 57.130, betreffend die Ermächtigung des k. k. Aichamtes in Pilsen zur Vornahme der Aichung von Präcisionswagen und Gewichten.

42. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 3. October 1879, Z. 59.884, betreffend die Erhebung der Ortschaft Pecek zu einem Marktflecken.

43. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 3. October 1879, Z. 60.398, betreffend die Erhebung des Ortes „königliche Weinberge" zur Stadt.

XIII. Stück. Ausgeg. am 13. November.

44. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 16. October 1879, Z. 54.613, betreffend die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Ackerbau-, Handels- und Finanzministerium vom 27. August 1879, Z. 4386-M. J., bezüglich der Ertheilung von Bewilligungen von Wasserüberfuhren und des Vorganges bei Genehmigung der Ueberfuhrs-Gebührentarife.

45. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. October 1879, Z. 63.731, betreffend die Bemauthung der neuen Elbebrücke in Kolin.

(Fortsetzung folgt.)

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an sämmtliche Landeschefs vom 6. October 1879, Z. 9397, betreffend die Herstellung eines gleichmäßigen Vorganges hinsichtlich der Evidenthaltung der außerhalb des Staatsgebietes stattfindenden Geburten österreichischer Staatsangehöriger.

Um in den Fällen der Evidenzhaltung für die außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder stattfindenden Geburten österreichischer Staatsangehöriger einen gleichmäßigen Vorgang herzustellen, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und mit dem k. k. Justizministerium anzuordnen, daß die von auswärtigen Matrikenführern ausgestellten, und in dem Hochdenselben unterstehenden Verwaltungsgebiete einlangenden Geburtsscheine für österreichische Staatsangehörige, insoferne der Heimatsort des ehelichen Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter des Kindes für welches der Geburtsschein ausgefertigt ist, näher bezeichnet oder bekannt ist, sofort dem betreffenden, für diesen Heimatsort bestellten Matrikenführer zu übermitteln sind. Von Seite dieses Matrikenführers sind die bezeichneten Geburtsscheine in ein besonderes Heft einzulegen dieses Heft bei den Geburtsmatriken aufzubewahren, und die eingelegten Geburtsscheine in einem zu diesem Hefte zu führenden und bei demselben aufzubewahrenden alphabetischen Indexe zur leichteren Auffindung bei Ertheilung von Auskünften oder Abschriften zu verzeichnen.

Ist der oberwähnte Heimatsort nicht näher bezeichnet, oder überhaupt unbekannt, so hat vorerst die Sicherstellung dieses Heimatsortes im ämtlichen Wege behufs Einleitung der vorgezeichneten Amtshandlung von Seite des Matrikenführers stattzufinden.

Von dieser Anordnung sind die unterstehenden Behörden, Matrikenführer und Gemeinden im geeigneten Wege und zwar die geistlichen Matrikenführer im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörden zu verständigen, und werden Hochdieselben ersucht, die genaue Einhaltung dieser Anordnung überwachen zu lassen, und sich davon bei entsprechenden Anläßen die Ueberzeugung zu verschaffen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. October 1879, Z. 14.962, betreffend die Entlastung der Spar- und Creditanstalten von der Pflicht der individuellen Nachweisung jener Satzcapitalien, deren Zinsen der Einkommensteuerbemessung nicht unterliegen, gegen dem, daß von den fraglichen Anstalten jene Darlehenscapitalien, welche keine Hypothekarcapitalien sind, in Zukunft in der Bilanz getrennt ausgewiesen werden.

Auf Grund der §§ 2 und 13 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 unterliegen die Zinsen der auf steuerfreie Realitäten elocirten Satzcapitalien, sowie derjenigen Darlehenscapitalien, welche ohne hypothekarische Sicherstellung an andere als handels- oder gewerbetreibende Personen dargeliehen worden sind, der Einkommensteuerentrichtung Seitens des bezugsberechtigten Gläubigers, während die auf steuerpflichtige Hypotheken elocirten Satzcapitalien, beziehungsweise deren Zinsen in Folge des Steuerabzugsrechtes des Schuldners einer staatlichen Besteuerung auf Grundlage von Bekenntnissen nicht mehr unterliegen.

Bisher wurden die Sparcassen, Spar- und Vorschußvereine, Hypothekenbanken, Bodencreditinstitute, Versicherungsanstalten und theilweise zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Anstalten, welche Darlehen dieser Art in großem Umfange zu geben pflegen, von der Finanzverwaltung verhalten, nicht allein die auf steuerfreie Realitäten elocirten und somit einkommensteuerpflichtigen Satzcapitalien, sondern zum Zwecke der Controle auch die auf steuerpflichtige Hypotheken dargeliehenen Capitalien individuell nachzuweisen.

Bei der Ueberprüfung dieser Nachweisungen stellt es sich zufolge Mittheilung des k. k. Finanzministeriums vom 29. September l. J., Z. 18.308, häufig heraus, daß Anstalten der bezeichneten Art, muthmaßlich auf Grund einer irrthümlichen Anschauung, auch solche meist an Gemeinden und Corporationen dargeliehene Capitalien unter die Hypothekarcapitalien einzureihen pflegen, welche factisch gar keine hypothekarische Sicherstellung genießen.

Die Zinsen solcher Capitalien sind nach dem Eingangs Gesagten von dem Bezugsberechtigten zur Einkommensteuerbemessung einzubekennen, erscheinen jedoch selbstverständlich nicht in der Nachweisung der einkommensteuerpflichtigen, d. i. der auf steuerfreie Realitäten elocirten Hypothekarcapitalien, und ihre Heranziehung zur Steuerpflicht war bisher nur durch eine sorgfältige Ueberprüfung der individuellen Nachweisung über sämmtliche Hypothekarcapitalien, unter welche dieselben fälschlich gereiht wurden, möglich.

Da indeß die ausschließlich den Zwecken der Controle dienende individuelle Nachweisung der auf grund- und gebäudesteuerpflichtige Realitäten elocirten Satzcapitalien, deren Zinsen somit einer Fatirungspflicht und Einkommensteuerbemessung nicht mehr unterliegen, für Anstalten von bedeutenderem Geschäftsumfange mit einer außerordentlichen Mühewaltung verbunden ist, hat das k. k. Finanzministerium in Folge mehrfacher in dieser Richtung an dasselbe gestellter Ansuchen mit der oben erwähnten Note vom 29. v. M. seine Geneigtheit ausgesprochen, in Zukunft die Anstalten hievon zu entlasten, sobald andere Bürgschaften dafür geboten erscheinen, daß Darlehenscapitalien, die keine Hypothekarcapitalien sind, künftig nicht mehr in den Rechnungsausweisen unter die Letzteren eingereiht und auf diese Weise der Steuerpflicht entzogen werden.

Ueber das bezügliche Ersuchen des k. k. Finanzministeriums wird die k. k. Statthalterei aufgefordert, zu diesem Zwecke sämmtliche l. f. Commissäre, welche an Anstalten der bezeichneten Art functioniren, zur entsprechenden Einflußnahme und genauen Ueberwachung darüber anzuweisen, daß Darlehen ohne grundbücherliche Versicherung und namentlich auch an Gemeinden, Corporationen &c. gegebene Darlehen solcher Art, in Zukunft in der Bilanz getrennt von den Hypothekarcapitalien ausgewiesen und zur Einkommenbesteuerung einbekannt werden.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath und Leiter der dalmatinischen Finanzprocuratur Dr. Anton Verdin zum Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Zara ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung eines effectiven Consulates in Kiew, sowie die Berufung des derzeit in Philippopel verwendeten Consuls Johann Cingria zur Leitung desselben genehmigt.

Seine Majestät haben dem als Präsidialsecretär in Verwendung stehenden Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Paul Gautsch v. Frankenthurn das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorar-Consulates in Sevilla genehmigt und den Banquier Don José Lamarque de Novoa zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector des Finanzministeriums Moriz Seegner anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamts-Official und Amtsleiter Erwin Dorrer in Feldkirch den Titel und Charakter eines Telegraphenamts-Verwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Official der Universitätskanzlei in Graz Alois Lienhart das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat den Hilfsämter-Directionsadjuncten Georg Werndle zum Hilfsämter-Director des Finanzministeriums ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Eduard Alscher in Bielitz zum Oberpostcontrolor in Brünn ernannt.

Erledigungen.

Bezirksthierarztenstelle für Niederösterreich mit dem Amtssitze in Mistelbach mit der neunten Rangsclasse, Reisepauschale &c., bis 10. März. (Amtsbl. Nr. 40.)

Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst im Herzogthum Salzburg in der zehnten Rangsclasse, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 40.)

Landessanitätsreferentenstelle bei der mährischen Statthalterei mit der sechsten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 41.)

Bezirksthierarztenstellen mit der eilften Rangsclasse, in Parenzo u. Volosca in Istrien, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 42.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.